



## FAQs

für die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Ludwigsburg  
(Übernachtungssteuersatzung)

### Fragen und Antworten

**Stand 01.01.2026**

Übernachtungssteuer in Ludwigsburg:

Am 02.12.2025 2025 hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Einführung einer Übernachtungssteuer beschlossen. Der Fachbereich Finanzen wurde mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Steuer beauftragt. In der städtischen Satzung zur Übernachtungssteuer werden die Einzelheiten geregelt. Diese finden sie auf der Homepage der Stadt Ludwigsburg.

<https://ludwigsburg.de/uebernachtungssteuer>



### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Fragen zur Übernachtungssteuer</b>	<b>2</b>
1.1. Was wird ab wann besteuert	2
1.2. Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?	2
1.3. Wofür erhebt die Stadt Ludwigsburg eine Übernachtungssteuer?	3
1.4. Wer hilft mir, wenn ich weitere Fragen zur Beherbergungssteuer habe?	3
<b>2. Beherbergungseinrichtungen und deren Betreiber</b>	<b>3</b>
2.1. Was ist eine Beherbergungseinrichtung?	3
2.2. Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung?	3
2.3. Wer ist Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung?	4
2.4. Gibt es Steuerbefreiungen?	4
2.5. Was muss ich tun, wenn ich in Ludwigsburg eine Beherbergungseinrichtung eröffne?	4



<b>3. Pflichten des Betreibers/der Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung</b>	<b>4</b>
3.1. Welche Pflichten muss ich als Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung beachten?	4
3.2. Wann muss ich als Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung die Übernachtungssteuer anmelden und entrichten?	5
3.3. Wie erfolgt die Steueranmeldung, wenn ich mehr als eine Beherbergungseinrichtung unterhalte?	5
3.4. Was ist, wenn im Abrechnungszeitraum keine Beherbergung stattgefunden hat?	5
3.5. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungssteuer nicht bezahlen will?	6
3.6. Ist die Übernachtungssteuer auf der Rechnung auszuweisen?	6
3.7. Fällt bei Nichtanreise des Gastes eine Übernachtungssteuer an?	6
3.8. Unterliegen kostenpflichtige Stornierungen der Besteuerung?	6
3.9. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?	6
3.10. Steuerliche Außenprüfung	7
3.11. Missachtung der Betreiberpflichten	7
3.12. Werden Buchungen von Übernachtungen, die vor dem 01.07.2026 getätigt wurden besteuert?	7

## 1. Allgemeine Fragen zur Übernachtungssteuer

### 1.1. Was wird ab wann besteuert?

Mit der Übernachtungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung im Stadtgebiet Ludwigsburg besteuert. Unerheblich, ob der Grund des Aufenthaltes privat oder beruflich bedingt ist. Die Übernachtungssteuersatzung tritt ab dem 01.07.2026 in Kraft, das bedeutet, dass Übernachtungen ab dem 01.07.2026 steuerpflichtig sind.

### 1.2. Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,00 Euro (zwei Euro).



### **1.3. Wofür erhebt die Stadt Ludwigsburg eine Übernachtungssteuer?**

Für die Zahlung von Steuern - wie hier die Übernachtungssteuer – gibt es keine direkte Gegenleistung. Das bedeutet, dass sie entgegen Gebühren- oder Beitragszahlungen nicht für einen bestimmten Zweck erhoben werden, sondern als allgemeine Einnahmequelle für den städtischen Haushalt dienen. Aus diesen Einnahmen werden zum Beispiel Sozialleistungen, der Bau sowie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, kulturelle Einrichtungen, Sportstätten und der Ausbau und die Unterhaltung der Infrastruktur, die nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch unseren Gästen zugutekommt, finanziert.

### **1.4. Wer hilft mir, wenn ich weitere Fragen zur Beherbergungssteuer habe?**

Bei Fragen steht Ihnen der Fachbereich Finanzen, Team Steuern, der Stadt Ludwigsburg telefonisch, per E-Mail, per Fax, postalisch oder auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter  
<https://ludwigsburg.de/uebernachtungssteuer>

## **2. Beherbergungseinrichtungen und deren Betreiber**

### **2.1. Was ist eine Beherbergungseinrichtung?**

Beherbergungseinrichtungen sind:

Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen.

Zu den ähnlichen Einrichtungen zählen unter anderem möblierte Zimmer in einer Wohnung, welche an einen Gast entgeltlich vermietet werden.

Keine Beherbergungseinrichtungen sind:

Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospize sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

### **2.2. Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung?**

Grundsätzlich gilt jeder möblierte Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung. Gleichfalls gilt möblierter Wohnraum, der gegebenenfalls für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, aber auch über Vermittlungsportale (wie z.B. Airbnb, booking.com, fewo-direkt.de, mein-monteurzimmer.de) für die kurzfristige Vermietung angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung.



### **2.3. Wer ist Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung?**

Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung ist derjenige/diejenige, dem/der die Erträge aus der Vermietung in erster Linie zufließen. Als Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung gilt grundsätzlich auch, wer in der geschäftsüblichen Werbung für die Übernachtungsmöglichkeit als Kontakt- und Ansprechperson für eine Vermietung auftritt.

### **2.4. Gibt es Steuerbefreiungen?**

Ausgenommen von der Besteuerung ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sowie die Übernachtung auf Zeltplätzen und Wohnmobilstellplätzen ohne sanitäre Einrichtungen.

### **2.5. Was muss ich tun, wenn ich in Ludwigsburg eine Beherbergungseinrichtung eröffne?**

Sobald Sie ein Übernachtungsangebot inserieren bzw. anbieten- egal über welches Medium, haben Sie die Eröffnung einer Beherbergungseinrichtung bei der Stadt Ludwigsburg anzuzeigen.

Die Anzeige muss **vor dem ersten Eintritt** des anzeigenpflichtigen Ereignisses sein. Die Anzeige erfolgt über einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck.

Diesen finden Sie ab dem 16.03.2026 im Internet unter

<https://ludwigsburg.de/uebernachtungssteuer>.

Nach der Anzeige eines Beherbergungsbetriebes erhält der Betreiber von der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Finanzen, Team Steuern ein Buchungszeichen. Dieses Buchungszeichen benötigen Sie zur Identifizierung bei sämtlichen Kontaktaufnahmen mit der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Finanzen, Team Steuern.

## **3. Pflichten des Betreibers / der Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung**

### **3.1. Welche Pflichten muss ich als Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung beachten?**

- Jede Eröffnung, endgültige Aufgabe oder Änderungen der Beherbergungseinrichtung anzeigen.
- Beherbergungssteuer vom Gast einziehen.
- Beherbergungssteuer beim Fachbereich Finanzen, Team Steuern, der Stadt Ludwigsburg anzeigen und entrichten.
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß der Satzung.
- Nachträgliche Änderungen für einen Anmeldezeitraum mit einer geänderten Anmeldung einreichen.



### **3.2. Wann muss ich als Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung die Übernachtungssteuer anmelden und entrichten?**

Die innerhalb eines Kalendervierteljahres vereinnahmte Übernachtungssteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres beim Fachbereich Finanzen, Team Steuern, der Stadt Ludwigsburg anzumelden. Hierfür ist der amtlich vorgeschriebene Erklärungsvordruck zu verwenden. Diesen finden Sie ab dem 01.07.2026 unter <https://ludwigsburg.de/uebernachtungssteuer>.

*Beispiel: Für die Abrechnung der Übernachtungssteuer vom 01.07.-30.09. muss der Erklärungsvordruck bei der Stadt Ludwigsburg zwischen dem 01.10. und 15.10. eingehen.*

Die im Erklärungsvordruck errechnete Beherbergungssteuer muss nach erfolgter Steueranmeldung bis zum dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums entrichtet sein.

*Beispiel: Für die Abrechnung der Übernachtungssteuer vom 01.07.-30.09. muss der Zahlungseingang bei der Stadt Ludwigsburg bis zum 30.10. erfolgt sein.*

Auf Antrag des Beherbergungsbetriebes kann der Anmeldezeitraum von einem Kalendervierteljahr auf einen Kalendermonat geändert werden. Die Beantragung kann formlos per E-Mail an [uebernachtungssteuer@ludwigsburg.de](mailto:uebernachtungssteuer@ludwigsburg.de) erfolgen. Die vereinnahmte Übernachtungssteuer ist in diesen Fällen bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates anzumelden.

Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird oder eine Schätzung der Steuer erfolgt.

### **3.3 Wie erfolgt die Steueranmeldung, wenn ich mehr als eine Beherbergungseinrichtung unterhalte?**

Wenn der Steuerpflichtige mehr als eine Beherbergungseinrichtung in Ludwigsburg betreibt, ist pro Objekt (z.B. Hotel, Pension, Ferienwohnung) eine Steueranmeldung einzureichen. Die genaue Bezeichnung des Objektes ist anzugeben (z.B. Ferienwohnung Nr. 3, 2. OG).

### **3.4. Was ist, wenn im Abrechnungszeitraum keine Beherbergung stattgefunden hat?**

Auch wenn keine Beherbergung im Abrechnungszeitraum (Kalendervierteljahr/Monat) stattgefunden hat, ist fortlaufend eine Steueranmeldung beim Fachbereich Finanzen, Team Steuern, der Stadt Ludwigsburg einzureichen. Wurde demnach keine Übernachtungssteuer vereinnahmt, ist eine „Null-Meldung“ abzugeben.

Wenn keine Steueranmeldung durch den Steuerpflichtigen erfolgt, kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.



### **3.5. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungssteuer nicht bezahlen will?**

Die Übernachtungsteuer, welche der Beherbergungsbetrieb an die Stadt Ludwigsburg zu entrichten hat, ist Teil des Übernachtungspreises. Es unterliegt damit der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit des/r Betreibers/in, wie das vertragliche Verhältnis zum Beherbergungsgast ausgestaltet wird. Wenn ein Guest einen Teil seiner Übernachtungskosten nicht begleicht, stehen der Beherbergungseinrichtung die auch sonst üblichen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung zur Verfügung.

### **3.6. Ist die Übernachtungssteuer auf der Rechnung auszuweisen?**

Sowohl die Preisgestaltung als auch die Darstellung der Rechnung in Bezug auf die Übernachtungssteuer unterliegt der eigenen unternehmerischen Entscheidung.

Die Übernachtungssteuer ist für den Betreiber der Beherbergungseinrichtung nicht umsatzsteuerpflichtig.

### **3.7. Fällt bei Nichtanreise des Gastes eine Übernachtungssteuer an?**

Entscheidend sind die Aufwendungen für die Möglichkeit der Beherbergung. Wird dem Beherbergungsgast nichts belastet, fällt auch keine Übernachtungssteuer an. Erscheint der Beherbergungsgast trotz kostenpflichtiger Buchung nicht und die Beherbergungseinrichtung storniert die Buchung nicht, fällt die Übernachtungssteuer an. Hier stehen der Beherbergungseinrichtung dann die üblichen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung zur Verfügung.

### **3.8. Unterliegen kostenpflichtige Stornierungen der Besteuerung?**

Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist. Die Stornierungsgebühr ist nicht als Übernachtungsentgelt anzusehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung.

### **3.9. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?**

Gemäß § 9 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG-BW) können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind. Die Vorschrift beruht auf Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (GG). Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Ludwigsburg ist § 9 Absatz 4 KAG-BW in Verbindung mit der Satzung über die Übernachtungssteuer.



### **3.10. Steuerliche Außenprüfung**

Der Fachbereich Finanzen, Team Steuern ist berechtigt, bei allen Beherbergungseinrichtungen nach schriftlicher Ankündigung eine steuerliche Außenprüfung durchzuführen und entscheidet im eigenen Ermessen über den Prüfungsumfang sowie den Prüfungszeitraum. Die Betreiber einer Beherbergungseinrichtung sind verpflichtet, bei der Feststellung der besteuerungserheblichen Sachverhalte mitzuwirken und dabei Auskünfte zu erteilen, Dokumente und Aufzeichnungen vorzulegen sowie die zum Verständnis erforderlichen Erläuterungen zu geben. Des Weiteren muss den Außenprüfer/innen Zugriff auf gespeicherte Daten gegeben werden.

### **3.11. Missachtung der Betreiberpflichten**

Kommen Sie Ihren Pflichten als Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung nicht nach, handeln Sie mindestens ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann zur Anzeige gebracht und mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden. Darüber hinaus kann eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Verkürzung vorliegen, die strafrechtlich relevant ist.

### **3.12. Werden Buchungen, die vor dem 01.07.2026 getätigten wurden besteuert?**

Die Übernachtungssteuer wird bis zum 31.12.2026 nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.12.2025 bereits nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.